

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Manfred Bosse Musikinstrumente GmbH, Heckebaum 11, 48369 Saerbeck

gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB (Stand 08/2021)

I. Allgemeines - Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennt die Manfred Bosse Musikinstrumente GmbH (nachstehend auch "wir" oder „uns“) nicht an, es sei denn, wir stimmen ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zu. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.

II. Vertragsschluss

- (1) Ist die Bestellung des Kunden als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 2 Wochen nach Zugang annehmen.
- (2) Wenn der Kunde uns ein Angebot auf Abschluss eines Vertrages macht, kommt ein Vertrag nur zustande, wenn wir dieses in Textform annehmen, eine Rechnung erteilen oder - im Falle eines Kaufvertrages - die Ware zur Auslieferung bringen.
- (3) Ereignisse höherer Gewalt, die uns oder unseren Lieferanten die Lieferung wesentlich erschweren, unmöglich oder nur unter Verlust möglich machen, berechtigen uns, die Lieferung für die Zeit der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrage ganz oder teilweise zurückzutreten. Als höhere Gewalt gelten z.B. behördliche Anordnungen, Katastrophenfälle, Kriegsfälle, Mobilmachung, Arbeitseinstellungen, Streiks, Aussperrungen oder Pandemien. In einem solchen Fall erhält der Kunde unverzüglich Nachricht. Bereits erbrachte Leistungen des Kunden werden unverzüglich erstattet. Weitere Ansprüche des Kunden gegen uns sind ausgeschlossen.

III. Preise - Zahlungsbedingungen

- (1) Unsere Preise gelten "ab Lager" in Saerbeck, ausschließlich Umsatzsteuer, ausschließlich Verpackung und Transport- bzw. Versandkosten, die gesondert in Rechnung gestellt werden.
- (2) Preisnachlässe und der Abzug von Skonto bedürfen besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.
- (4) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und dieser rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif, unbestritten oder von uns anerkannt ist.
- (5) Ist unsere Leistung nicht innerhalb von vier Monaten ab Vertragsschluss zu erbringen, können wir bei unvorhergesehenen Preiserhöhungen der unserer Kalkulation zugrunde liegenden Material-, Lohn- und sonstigen Kosten, eine prozentuale, entsprechende Preisanpassung vornehmen.

IV. Lieferung, Gefahrübergang, Verpackungskosten

- (1) Die Lieferung erfolgt auf Gefahr des Kunden, wobei das Risiko mit Übergabe der Ware an das Transportunternehmen bzw. Postdienstleister auf den Kunden übergeht. Gleiches gilt für Teillieferungen. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.
- (2) Wir liefern, sofern nichts anderes vereinbart, unfrei und unversichert.
- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung "ab Lager" in Saerbeck vereinbart.
- (4) Sofern der Kunde in Textform versicherten Transport bzw. Versand wünscht, werden wir die Lieferung gegen übliche Versandrisiken durch eine Transportversicherung versichern; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde. Sofern ein Versicherungsschutz durch uns nicht besorgt werden kann, erhält der Kunde hierüber Nachricht. In diesem Fall kann der Kunde nach seiner Wahl innerhalb von zwei Wochen vom Vertrag zurücktreten oder nichtversicherten Transport bzw. Versand der Ware verlangen.

V. Haftung

Unsere Haftung ist - auch im Hinblick auf unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen - auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt mit Ausnahme für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, für die wir in jedem Fall haften. Wir haften auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten betrifft. Wesentlich sind solche Vertragspflichten, deren Einhaltung die Durchführung des Vertrages erst ermöglichen oder für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). In diesem Fall haften wir jedoch nur für einfache Fahrlässigkeit, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Bei einfachen fahrlässigen Verletzungen nicht vertragswesentlicher Nebenpflichten haften wir im Übrigen nicht. Die in den vorstehenden Sätzen enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit die Haftung für die gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen betroffen ist.

VI. Mängelhaftung

- (1) Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (2) Nimmt der Kunde die Ware oder den Auftragsgegenstand trotz Kenntnis eines Mangels an, stehen ihm Gewährleistungsansprüche nur zu, wenn er sich diese ausdrücklich und in Textform unverzüglich nach Empfang der Ware vorbehält.
- (3) Soweit ein Mangel der Liefersache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Die Kosten der Nacherfüllung sind von uns zu tragen. Im Fall der Mangelbeseitigung tragen wir Aufwendungen allerdings nur, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Ware nach einem anderen Orte als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- (4) Schlägt die Nacherfüllung objektiv fehl oder wird diese sowie die Beseitigung des Mangels wegen unverhältnismäßiger Kosten durch uns endgültig verweigert, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, die Vergütung herabzusetzen (Minderung) oder vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz im Rahmen der nachfolgenden Haftungsbeschränkung zu verlangen.
- (5) Hinsichtlich unserer Haftung gilt die Bestimmung des Abschnitts V.

- (6) Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Personenschäden oder Rechtsmängeln im Sinne des § 438 Abs. 1 Nr. 1a) BGB sowie bei Garantien (§ 444 BGB). In diesem Fall gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Gleiches gilt für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

VII. Eigentumsvorbehaltssicherung

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden zustehen, vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, nachdem wir eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt haben. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.
- (2) Der Kunde ist für die Dauer des Eigentumsvorbehalts verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln.
- (3) Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und muss uns unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Sofern der Dritte die uns in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Kunde.
- (4) Der Kunde ist berechtigt, die Liefersache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Der Kunde tritt schon jetzt die aus einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen mit allen Nebenrechten an uns ab.
- (5) Die Verarbeitung oder Umbildung der Liefersache durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- (6) Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- (7) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

IX. Gerichtsstand - Erfüllungsort - Anwendbares Recht

- (1) Unser Geschäftssitz ist Erfüllungsort und Gerichtsstand. Unser Geschäftssitz ist Saerbeck.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des deutschen Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.